

SEISHINKAI

ZENTRALDOJO JENA e.V.



Seishinkai Zentraldojo Jena e.V., Geschäftsstelle
c/o Christian Thomas, Wilhelm-Külz-Straße 4, 07743 Jena

An alle Mitglieder des Seishinkai

Jena, 30. November 2015

Einladung zur Mitgliederversammlung 2015 des SeiShinKai Jena e.V.

Der Vorstand lädt alle Vereinsmitglieder bzw. die Erziehungsberechtigten minderjähriger Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung

am Montag, **11. Januar 2016 ab 19.30 Uhr s.t.**

im **Vereinshaus des Fan-Projekt Jena e.V.** im Roland-Ducke-Weg 2 in Jena ein.

Zu dieser Zeit finden keine Trainings statt.

Gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung des SSK vom 30. März 2009 sind nur die ordentlichen Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt.

Tagesordnung:

0. Begrüßung
1. Wahl des Versammlungsleiters
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Abstimmung über Tagesordnung
4. Diskussion und Abstimmung über den Antrag zur Satzungsänderung (Anlage)
5. Diskussion und Abstimmung über den Antrag zur Änderung der Finanzordnung (Anlage)
6. Bericht des Präsidiums und Abrechnung des Haushaltes 2015
7. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Präsidiums für das Geschäftsjahr 2015
8. Aufstellung und Wahl einer Wahlkommission
9. Kandidatenaufstellung für das neue erweiterte Präsidium
10. Wahl des neuen erweiterten Präsidiums für die Jahre 2016 und 2017
11. Wahl der Kassenprüfer für die Jahre 2016 und 2017
12. Aufstellung und Diskussion des Haushaltsplanes 2016
13. Abstimmung über den neuen Haushaltsplan 2016
14. Klärung von eventuellen weiteren offenen Fragen
15. Verabschiedung

(Fortsetzung auf Seite 2)

Seishinkai Zentraldojo Jena e.V. c/o Christian Thomas Wilhelm-Külz-Straße 4 07743 Jena V.-Reg.-Nr. VR 230190 (AG Jena)	Vorstand : Mitja Suck Dirk Bender Christian Thomas	Telefon: 03641 820551/ 0160 6102408	E-Mail: praesident@seishinkai.de vizepraesident@seishinkai.de geschaeftsstelle@seishinkai.de	Bankverbindung: Commerzbank Jena IBAN DE87 8204 0000 0264 5091 00 BIC COBADEFFXXX
--	---	---	---	--

Wer Zusätze oder andere Vorschläge zur Tagesordnung hat sowie Anträge zu Tagesordnungspunkten stellen will, möchte dieses bitte bis **spätestens 1 Woche** vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand über folgende Adresse weitergeben:

Seishinkai Jena e.V.
c/o Christian Thomas
Wilhelm-Külz-Straße 4
07743 Jena
E-Mail: geschaeftsstelle@seishinkai.de.

Wichtige Hinweise:

Bitte gebt alle Änderungen der Anschrift, der E-Mail-Adresse und **Bankverbindung** an Christian weiter:

Tel. 03641 820551
Mobil 0160 6102408
Kein FAX
o.g. Adresse oder E-Mail.

Wer die Einladung nicht per E-Mail erhalten hat, teilt bitte, sofern vorhanden, seine E-Mail-Adresse für kurzfristige und vereinfachte Informationen mit.

Mitja Suck
– Präsident –

Antrag 1 des Vorstandes auf Änderung der Satzung

Der Vorstand

30.11.2015

Änderung von §3 Abs. 3 der Satzung

Am 10. Oktober 2007 trat das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ in Kraft. In diesem Zusammenhang hatte die Mitgliederversammlung vom 30. März 2009 die Satzung geändert, um den durch dieses Gesetz geänderten Anforderungen gerecht zu werden.

Damals wurde in §3 Abs. 3 der Satz „Die Mitglieder erhalten keine Vergütung.“ gestrichen, da wir der Meinung waren, dass dies im Widerspruch zur Praxis der Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Trainer, Präsident und Geschäftsführer steht.

Das Finanzamt Gera schrieb uns am 22. Februar 2011

... die vorliegende Satzungsänderung entspricht nicht ganz den steuerrechtlichen Vorschriften gem. § 52 ff der Abgabenordnung (AO).

Folgende Aussage fehlt und ist deshalb zu ergänzen (war bisher enthalten): Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ich beauflege Sie hiermit, die notwendigen Änderungen bis zum 31.12.2011 vorzunehmen und dem Finanzamt eine Ausfertigung der geänderten Satzung und die Bestätigung des Amtsgerichtes über die Eintragung der Änderungen/Ergänzungen vorzulegen. ...

Dieser Auflage müssen wir nachkommen, damit es auch in Zukunft keine Komplikationen bezüglich unserer Gemeinnützigkeit gibt. *Diese Satzungsänderung wurde bereits in der Mitgliederversammlung am 21.1.2012 beschlossen. Leider gibt es dazu keine genügend ausführlichen Aufzeichnungen. Aus diesem Grund legen wir diesen Antrag erneut zur Abstimmung vor.*

Die beantragte Änderung im Detail:

Geändert werden soll § 3 Abs. 3 der Satzung, ein neuer Satz soll als Satz 3 eingefügt werden, alle anderen Sätze bleiben unverändert.

- alte Fassung:

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beiträge, Vergütungen und andere finanzielle Ausgaben werden in einer Finanz-, Kosten- und Honorarordnung geregelt.

- neue Fassung:

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. *Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.* Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beiträge, Vergütungen und andere finanzielle Ausgaben werden in einer Finanz-, Kosten- und Honorarordnung geregelt.

Antrag 2 des Vorstandes an die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

30.12.2015

Änderung von §9 der Finanzordnung

In den letzten Jahren sind die Ausgaben des Vereins deutlich angestiegen. Die wesentlichen Ursachen dafür sind

- (1) das Anbieten von mehr Trainingseinheiten in der Leichtathletikhalle, als bei der letzten Beitragskalkulation zugrunde gelegt wurde
- (2) Änderung der Berechnungsgrundlage für die Hallenmiete von pauschaler Wochenzahl pro Jahr auf tatsächlich lt. Kalender stattfindende Trainings
- (3) die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Trainer
- (4) die Einführung der Co-Trainer für stark belegte Kindertrainings

In den vergangenen zwei Jahren wurde dieser Mehrbedarf durch Umwidmung des Sparbeitrages und einiger Einschränkungen in Ausgaben aufgefangen. Diese Maßnahmen sind jedoch nicht nachhaltig wirksam und können in dieser Form nicht auf Dauer fortgeführt werden. Aus diesem Grund wird nach 5 Jahren stabiler Beiträge eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge notwendig.

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sollen erhöht werden

- um 50 € für den normalen Mitgliedsbeitrag
- um 35 € für den ermäßigten Mitgliedsbeitrag (Schüler über 14 Jahre, Lehrlinge, Studenten, Alleinerziehende)
- um 26 € für Kinder bis 14 Jahre

Die Erhöhung wurde nach Beitragsart gestaffelt, damit ein angemessener Unterschied zwischen den Beitragsarten erhalten bleibt.

Bitte beachtet, dass hier immer von *Jahresbeiträgen* die Rede ist.

Im Zusammenhang mit dieser Beitragserhöhung soll dem Vorstand die Möglichkeit gegeben werden, die Zahlungsperioden bei Bedarf per Vorstandsbeschluss zu ändern. Derzeit ist die Zahlungsperiode durch die Finanzordnung auf jährlich festgelegt.

Die beantragte Änderung im Detail:

Geändert werden soll § 9 Abs. 1 der Finanzordnung.

- alte Fassung:

- (1) Der jährliche Vereinsbeitrag der Mitglieder beträgt:
- bis vollendetem 14. Lebensjahr 55,00 €
 - ab vollendetem 14. Lebensjahr 90,00 €
 - für Härtefälle 65,00 € (Schüler, Lehrlinge, Studenten, Alleinerziehende)
 - zuzüglich der Beiträge für den Landessportbund und für den der ausgeübten Kampfkunst entsprechenden Bundesverband.

- neue Fassung:

- (1) Der jährliche Vereinsbeitrag der Mitglieder beträgt:
- bis vollendetem 14. Lebensjahr 81,00 €
 - ab vollendetem 14. Lebensjahr 140,00 €
 - für Härtefälle 100,00 € (Schüler, Lehrlinge, Studenten, Alleinerziehende)
 - zuzüglich der Beiträge für den Landessportbund und für den der ausgeübten Kampfkunst entsprechenden Bundesverband.

Geändert werden soll § 9 Abs. 3 der Finanzordnung.

- alte Fassung:

- (3) a) Die Beitragszahlung erfolgt bis zum 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorgehenden Jahres per Lastschrift auf das Vereinskonto, wobei Einzugsermächtigungen mit der Aufnahmeerklärung erteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beitragszahlung auch bar beim Geschäftsführer erfolgen. Diese Ausnahmefälle sind in kurzer schriftlicher Form zu begründen und beim Geschäftsführer einzureichen. Wenn das Konto des Vereinsmitgliedes nicht gedeckt ist oder aus anderen Gründen der zu zahlende Betrag vom Kreditinstitut zurückgefordert wird, muss das jeweilige Mitglied für den vollen Betrag und sämtlicher daraus entstehender Nebenkosten aufkommen.
- b) Die Barzahlung erfolgt bis zum 31. Januar des Rechnungsjahres. Wird diese Frist nicht eingehalten, erfolgt die erste schriftliche Mahnung. Zwei Wochen nach der ersten schriftlichen Mahnung folgt eine zweite schriftliche Mahnung, wenn der Beitragszahlung noch nicht nachgekommen wurde. Erfolgt zwei Wochen nach der zweiten schriftlichen Mahnung keine Beitragszahlung, so erlöschen mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaftsrechte im Verein.

- neue Fassung:

- (3) a) Die Beitragszahlung kann durch Beschluß des Vorstandes auf mehrere Zahlungsperioden innerhalb eines Jahres verteilt werden. Die Summe der Beitragszahlungen innerhalb des Rechnungsjahres muss dabei den Beiträgen gemäß Absatz 1 entsprechen. Die Beitragszahlung für eine Zahlungsperiode erfolgt bis zum letzten Tag der vorangegangenen Zahlungsperiode per Lastschrift auf das Vereinskonto, wobei Einzugsermächtigungen mit der Aufnahmeerklärung erteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beitragszahlung auch bar bei der Geschäftsführung erfolgen. Diese Ausnahmefälle sind in kurzer schriftlicher Form zu begründen und beim Geschäftsführer einzureichen. Wenn das Konto des Vereinsmitgliedes nicht gedeckt ist oder aus anderen Gründen der zu zahlende Betrag vom Kreditinstitut zurückgefordert wird, muss das jeweilige Mitglied für den vollen Betrag und sämtlicher daraus entstehender Nebenkosten aufkommen.
- b) Die Barzahlung erfolgt bis zum 30. Tag der Zahlungsperiode. Wird diese Frist nicht eingehalten, erfolgt die erste schriftliche Mahnung. Zwei Wochen nach der ersten schriftlichen Mahnung folgt eine zweite schriftliche Mahnung, wenn der Beitragszahlung noch nicht nachgekommen wurde. Erfolgt zwei Wochen nach der zweiten schriftlichen Mahnung keine Beitragszahlung, so erlöschen mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaftsrechte im Verein.